



Sitzung vom 3. Mai 2018

99	10	Finanzen
	10.08	Finanz- und Haushaltpläne
	19	Gewässer, Gewässerschutz
	19.04.10	Hochwasser, Wasserwehr
		Rahmenkredit von 25.0 Millionen Franken zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen mit einer Laufzeit von 2019-2036; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 (Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 23. September 2018)

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Gefahrenkarte Naturgefahren Mittleres Tösstal

Mit Baudirektionsverfügung Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014 wurde die Gefahrenkarte Naturgefahren Mittleres Tösstal für die Gemeinde Zell erlassen. Der Gemeinderat Zell erhob am 5. Februar 2015 Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragte unter anderem, es sei ihr für die Umsetzung der Gefahrenkarte eine verlängerte Frist von 20 Jahren zu gewähren. Zwischen der Baudirektion und dem Gemeinderat fanden in der Folge Einigungsgespräche statt, an denen die besondere Betroffenheit der Gemeinde Zell mit Bezug auf Naturgefahren und die Möglichkeit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist besprochen wurden. Zudem hat der Gemeinderat am 23. Juni 2017 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine revidierte Massnahmenplanung samt Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen eingereicht. Diese Massnahmenplanung zeigt auf, dass die Umsetzung bis ins Jahr 2036 abgeschlossen werden soll. Das AWEL hat diese Massnahmenplanung inhaltlich geprüft und erachtet die Massnahmenplanung, einschliesslich der Priorisierung und Finanzierung, als sachgerecht. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Gemeinde Zell durch Naturgefahren konnte in diesem speziellen Fall gestützt auf die Massnahmenplanung samt Zeitplan vom 23. Juni 2017 einer verlängerten Umsetzungsfrist im Sinne des Rekurses zugestimmt werden. Daher wurde die angefochtene Baudirektionsverfügung Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014 wiedererwägungsweise geändert und durch die Anordnung einer neuen Umsetzungsfrist wie folgt ersetzt: „Dispositiv V, der Verfügung Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014 wird aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt: Die Gemeinde Zell ist verpflichtet, die von ihr erarbeitete Massnahmenplanung bis 31. Dezember 2036 umzusetzen.“ Das baurekursgerichtliche Verfahren konnte durch die erfolgreiche Einigung und den Rückzug des Gemeinderats als erledigt abgeschlossen werden. Die auf das Jahresende 2036 verlängerte Umsetzungsfrist ist rechtskräftig und somit für die Gemeinde Zell verbindlich.

1.2 Entstehung Rahmenkredite

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Oktober 2017 wurde das Investitionsprogramm bewilligt, worin zwei mögliche Rahmenkredite enthalten waren: zum einen für „Schulhaus-Bauten und übrige Verwaltungsliegenschaften“ (diverse Konten) im Gesamtbetrag von 6.6 Millionen Franken und zum anderen für „Hochwasserschutz (Planung inkl. Massnahmen) gem. sep. Programm; GR-Beschluss vom 14.9.2017“ im Gesamtbetrag von brutto 20 Millionen Franken. Den Rahmenkredit für „Schulhaus-Bauten und übrige Verwaltungsliegenschaften“ wollte

der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 mit einem Gesamtbetrag von 6.44 Millionen Franken zur Vorberatung unterbreiten. Aufgrund des aufsichtsrechtlichen Einschreitens durch den Bezirksrat zog der Gemeinderat seinen Vorbereitungsantrag zurück und beantragte stattdessen mit dem Budget 2018 die Vornahme einer Anpassung im Investitionsprogramm, was die Gemeindeversammlung dann auch genehmigte. Der angepasste Budgetbeschluss vom 4. Dezember 2018 ist rechtskräftig. Der Rahmenkredit für „Schulhaus-Bauten und übrige Verwaltungsliegenschaften“ wird durch den Gemeinderat definitiv nicht mehr weiterverfolgt und bildet daher keinen weiteren Bestandteil dieses Weisungsbeschlusses.

1.3 Rahmenkredit Hochwasserschutzmassnahmen für die Periode 2019–2036

Der Gemeinderat orientierte am 12. März 2018 anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung „Massnahmenplan Naturgefahren Gemeinde Zell“, dass die bauliche Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen über einen Rahmenkredit von 25.0 Millionen Franken zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen mit einer Laufzeit von 18 Jahren erfolgen solle. Die erforderliche Urnenabstimmung über den Rahmenkredit ist am 23. September 2018 geplant. Mit Schreiben vom 17. April 2018 beurteilte der Bezirksrat den vorgesehenen Rahmenkredit als rechtlich fragwürdig und hielt dazu folgende Begründung fest:

- Von den Hochwasserschutzmassnahmen seien nicht nur ein Objekt, sondern verschiedene Gewässer bzw. Bäche betroffen.
- Im Bereich Hochwasserschutz seien sehr verschiedene bauliche Massnahmen mit unterschiedlichen finanziellen Folgen möglich, wie z.B. Rückhaltebecken, Dämme, Entlastungskanäle, Gerinneausbauten.
- Die einzelnen Projekte seien noch nicht bestimmt bzw. genügend konkretisiert.
- Der vorgesehene Zeithorizont von 18 Jahren sei zu lang. Die Stimmberechtigten hätten für einen Zeitraum von rund 20 Jahren keine Einflussmöglichkeiten mehr. Der Gemeinderat hätte die alleinige Kompetenz, nach eigenem Ermessen einzelne Objektkredite zu beschliessen. Den Souverän während dieses langen Zeitraumes von seinen politischen Mitwirkungsmöglichkeiten auszuschliessen, werde als unzulässig erachtet.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Begründung

Die folgenden allgemeinen Gründe veranlassen den Gemeinderat, am geplanten Rahmenkredit vollumfänglich festzuhalten:

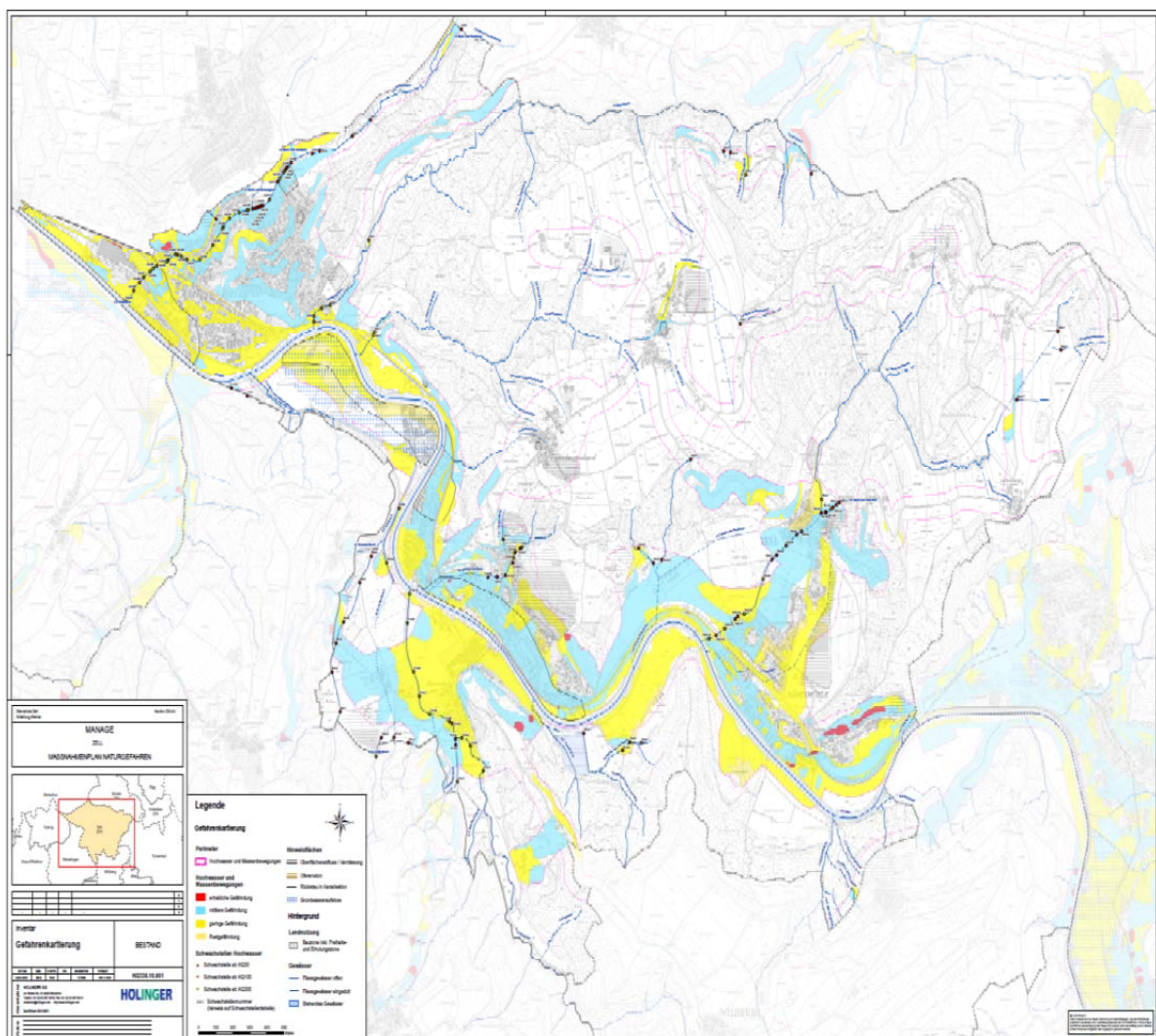
- Die Gemeinde Zell ist verpflichtet, die von ihr erarbeitete Massnahmenplanung bis spätestens am 31. Dezember 2036 umzusetzen (Baudirektionsverfügungen Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014, Dispositiv V, in Verbindung mit Nr. 66 vom 9. Februar 2018, Dispositiv I).
- Der Gemeinderat hat einen gesunden Finanzhaushalt der Gemeinde Zell zu verantworten, weshalb die Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen in der Investitionsplanung kontinuierlich durch eine Vorfinanzierung angestrebt wird.
- Die baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sind mit einem Rahmenkredit für die Jahre 2019 bis 2036 mit brutto 25.0 Millionen Franken zu planen. In der Investitionsplanung sind die entsprechenden Beträge von insgesamt netto 21.2 Millionen Franken zu planen (durchschnittlich 1.06 Millionen Franken jährlich).
- Es handelt sich voraussichtlich um zehn bis zwölf Projekte in der grossmehrheitlichen Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung, wovon aber mindestens drei Projekte einer anschliessenden Urnenabstimmung unterstehen. Alle Hochwasserschutzprojekte weisen eine einheitliche Materie auf. Die Projekte bilden technisch und finanziell ein Hochwasserschutz-Programm.

- Aufgrund des aktuellen Planungsstandes besteht noch eine hohe Ungenauigkeit der geschätzten Kosten (Abweichung von +/-30%). Die ist begründet in den Varianten und Alternativen, Vorprojekten, Detailabklärungen etc. Dieser Umstand erfordert eine gesamthafte Projektierung.
- Den hohen Projektkosten stehen erhebliche Risiken gegenüber, die eine fristgerechte Projektumsetzung bis zum 31. Dezember 2036 massiv gefährden werden, wenn die Projekte nicht gesamthaft behandelt werden. Die Risiken bei der Durchführung von mehreren voneinander losgelösten Hochwasserschutzprojekten bestehen in mehreren zeitintensiven Rechtsmittel- und Landerwerbsverfahren sowie in Verzögerungen infolge der technischen Machbarkeit.
- Schliesslich dient der Rahmenkredit mit einem Hochwasserschutz-Programm der optimierten Projektabwicklung und dem effektiven sowie effizienten Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen.

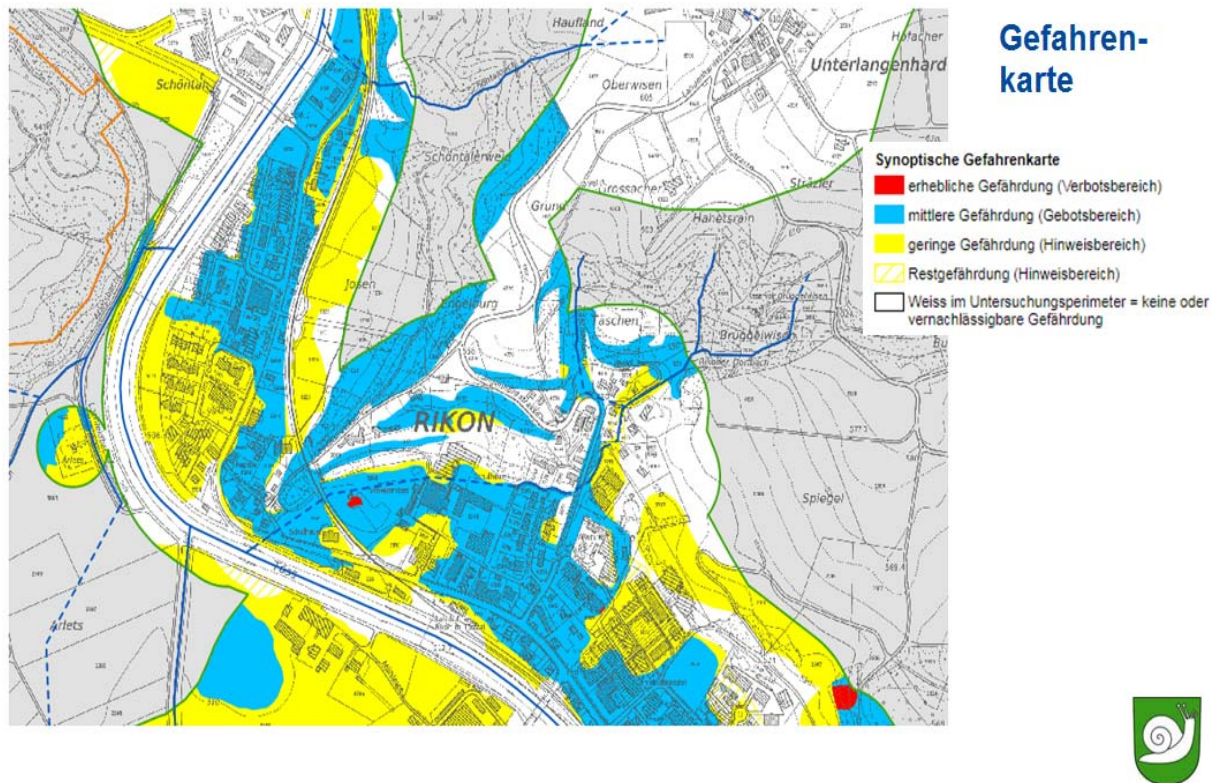
2.2 Gefahrenkartierung

Auf der nachstehend abgebildeten Gefahrenkartierung des Gemeindegebietes Zell sind die hochwassergefährdeten Gebiete wie folgt eingefärbt

- erheblichen Gefährdung rot (Verbotsbereich),
- mittlere Gefährdung blau (Gebotsbereich),
- geringe Gefährdung gelb (Hinweisbereich),
- Restgefährdung gelb schraffiert (Hinweisbereich).



Auf der folgenden Gefahrenkarte ist zur Veranschaulichung der Perimeter im Ortsteil Rikon abgebildet:



2.3 Massnahmenplan Zell

Der Gemeinderat liess durch das für Hochwasserschutzmassnahmen spezialisierte Ingenieurbüro Holinger AG in Winterthur einen Massnahmenplan (MANAGE) erstellen. Das AWEL hat diesen MANAGE geprüft und für einwandfrei befunden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gefahrenbereiche bei planungsrechtlichen Festlegungen sowie bei baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die Aufgaben der Gemeinde bestehen in der Information, der Erstellung einer Alarm-/Notfallplanung sowie dem MANAGE und schliesslich der baurechtlichen Umsetzung wie folgt:

- die Information der betroffenen Grundeigentümerschaft insbesondere mit Tankanlagen;
- die Alarm-/Notfallplanung, Einsatzplanung und Ereignisanalyse;
- der Massnahmenplan Naturgefahren MANAGE durch ein flächendeckendes Gesamtkonzept, welches die nötigen Massnahmen räumlich und nach Prioritäten differenziert darstellt und schliesslich
- die baurechtliche Umsetzung unter Berücksichtigung der Gefahrenkarte in der Bau- und Zonenordnung sowie bei planungs- und baurechtlichen Festlegungen (z.B. Objektschutz).

Die Massnahmenplanung der Holinger AG ergibt zusammenfassend, dass

- der Bolsternbach und der Zellerbach das grösste Hochwasserrisiko verursachen;
- der Zellerbach zuerst und sobald als möglich mittels Variantenstudie hochwassersicher gemacht werden soll;
- anschliessend die Massnahmen am Bolsternbach mittels Variantenstudie geplant werden soll;
- der Rikoner Dorfbach wegen einer Vielzahl betroffener Sonderrisikoobjekte prioritär mit vorgezogener Variantenstudie zur Sonderrisiko-Ermittlung behandelt und
- das Unterhaltskonzept erarbeitet werden muss.

Zur besseren Veranschaulichung ist auf den folgenden drei Karten die ermittelte Massnahmenplanung der ersten Priorität in der Reihenfolge ihrer Umsetzungsdringlichkeit abgebildet (Zellerbach und Bach-Ober-Rüti sowie Bolsternbach und Rikoner Dorfbach):

Zellerbach / Bach von Ober-Rüti

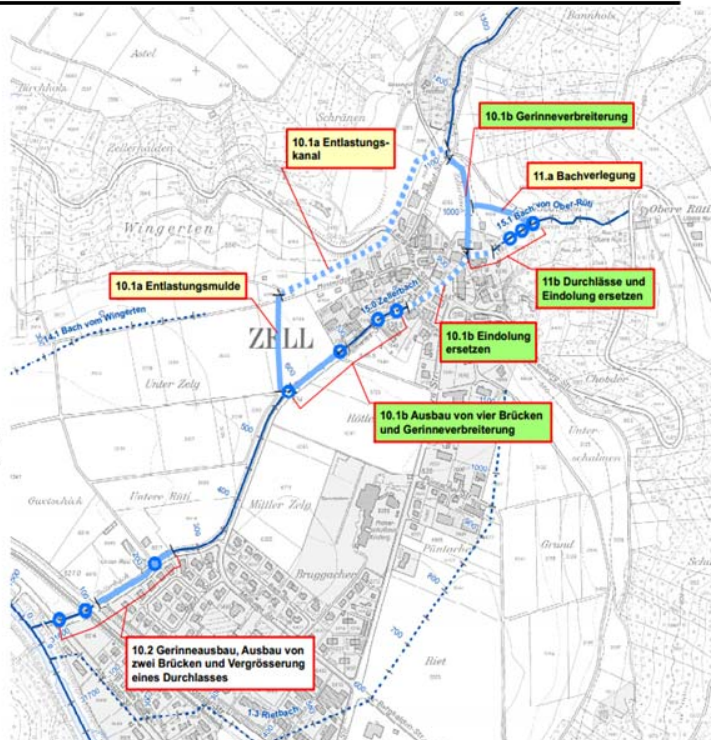
Zellerbach

2 Varianten im
Oberlauf

Im Unterlauf
Gerinneausbau

Bach von Ober-Rüti

sehr grosses
Schadenpotenzial
2 Varianten

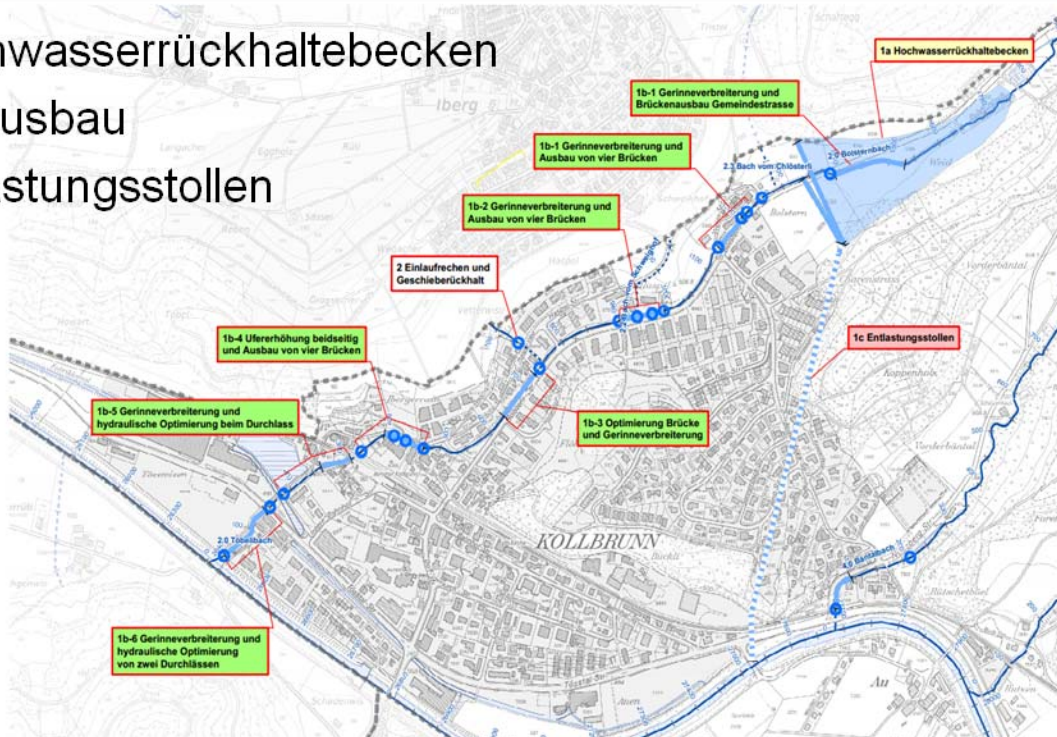


Bolsternbach

Hochwasserrückhaltebecken

Vollausbau

Entlastungsstollen



Rikoner Dorfbach

Im Oberlauf Objektschutzmassnahmen

Im Unterlauf 2 Varianten

- **Ausbau**
- **Entlastungsstollen**



Weitere untergeordnete Massnahmen sind an den Bächen gemäss nachstehender Ziffer 2.4 (Priorität 2 und 3) notwendig. Die Einzelheiten sind aus den Beilagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Weisungsbeschlusses bilden, zu entnehmen.

2.4 Priorisierung mit drei Dringlichkeitsstufen

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem MANAGE Zell plant der Gemeinderat die nötigen Massnahmen an den Gewässern durch die Priorisierung mit drei Dringlichkeitsstufen. Die erforderlichen Bruttokosten für die Projektumsetzung sind im Folgenden mit einer Grobkostenschätzung von +/- 30% aufgezählt:

Priorität 1	Bruttokosten 9.9 – 16.2 Millionen Franken Nettokosten 5.9 – 9.7 Millionen Franken
Zellerbach und Bach Ober-Rüti	3.4 – 4.6 Millionen Franken
%. Bundes-/Staatsbeiträge	0.9 – 1.2 Millionen Franken
Bolsternbach	4.2 – 8.0 Millionen Franken
%. Bundes-/Staatsbeiträge	1.2 – 3.7 Millionen Franken
Rikoner Dorfbach	2.3 – 3.6 Millionen Franken
%. Bundes-/Staatsbeiträge	0.6 – 1.6 Millionen Franken

Priorität 2	Bruttokosten von 1.2 – 2.5 Millionen Franken Nettokosten von 0.8 – 1.7 Millionen Franken
Bäntalbach	0.3 Millionen Franken
% Bundes-/Staatsbeiträge	0.1 Millionen Franken
Tobelbach	0.3 Millionen Franken
% Bundes-/Staatsbeiträge	0.1 Millionen Franken
Täschenbach	0.2 Millionen Franken
% Bundes-/Staatsbeiträge	0
Arlets-, Lochfeld-, Stegacherbach	0.5 - 1.7 Millionen Franken
% Bundes-/Staatsbeiträge	0.1 - 0.7 Millionen Franken
Rechter Seitenarm Bolsternbach	0.02 Millionen Franken
% Bundes-/Staatsbeiträge	0.01 Millionen Franken

Priorität 3	Bruttokosten von 0.3 – 1.2 Millionen Franken Nettokosten von 0.3 – 0.8 Millionen Franken
Bach im Stöcklimoos	0.2 – 0.4 Millionen Franken
% Bundes-/Staatsbeiträge	0 – 0.2 Millionen Franken
Grubentobelbach	0.1 – 0.8 Millionen Franken
% Bundes-/Staatsbeiträge	0 – 0.2 Millionen Franken

Die Umsetzungsplanung der vorstehenden Gewässer mit den drei Dringlichkeitsstufen sieht wie folgt aus:

Gewässer / Massnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
2.0 Bolsternbach																					
2.1 rechter Seitenarm von 2.0																					
4.0 Bäntalbach																					
5.5 Bach im Stöcklimoos																					
9.0 Arletsbach, 10.0 und 10.1																					
Lochfeldbach, 11.2 Stegacherbach																					
11.0 Tobelbach																					
12.0 Rikoner Dorfbach																					
12.1 Täschenbach																					
14.0 und 14.2 Gruebentobelbach																					
15.0 Zellerbach und 15.1 Bach von Ober-Rüti																					
Informationsschreiben Objektschutz																					
Notfallkonzept																					
Unterhaltskonzept																					

2.5 Kostenschätzungen

Nachfolgend zusammengestellt sind die Netto- und Bruttokosten mit den weiteren Kosten gemäss den Kostenschätzungen der Holinger AG und der Zweitmeinung durch die Flussbau AG dargestellt (alle Zahlen jeweils mit einer Abweichungsmöglichkeit von +/-30%).

2.5.1 Kostenschätzungen der Holinger AG

Zusammenfassung Nettokosten

• Priorität 1	5.9 – 9.7 Millionen Franken
• Priorität 2	0.8 – 1.7 Millionen Franken
• Priorität 3	0.3 – 0.8 Millionen Franken
% weitere Beiträge	0.4 – 0.8 Millionen Franken
	<u>6.6 – 11.4 Millionen Franken</u>

Zusammenfassung Bruttokosten

- Priorität 1 9.9 – 16.2 Millionen Franken
 - Priorität 2 1.2 – 2.5 Millionen Franken
 - Priorität 3 0.3 – 1.2 Millionen Franken
 - % weitere Beiträge 0.4 – 0.8 Millionen Franken
- 11.0 – 19.1 Millionen Franken**

Weitere Kosten

- Alarm-/Notfallorganisation 0.1 Millionen Franken (Schätzung)
 - Projekt-Management inkl. Vor-/
Machbarkeitsstudien, Bauherren-
begleiter, hydrologische Studien,
Experten, bisherige Aufträge etc. 2.0 – 3.0 Millionen Franken (2019-2036)
 - Teuerung (von 1% p.a.),
Reserve 5% 1.2 – 2.2 Millionen Franken
- Umsetzung für Kreditantrag 14.3 – 24.3 Millionen Franken**

2.5.2 Kostenschätzungen der Flussbau AG (als Second Opinion)

Die zur Plausibilisierung eingeholte Zweitmeinung bzw. Second Opinion der Flussbau AG ergab höhere Kosten. Diese Nettokosten setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammenfassung Nettokosten

- Priorität 1 12.4 Millionen Franken
 - Priorität 2 2.7 – 3.4 Millionen Franken
 - Priorität 3 2.3 – 2.3 Millionen Franken
 - % weitere Beiträge 0.4 – 0.8 Millionen Franken
- 17.0 – 17.2 Millionen Franken**

Zusammenfassung Bruttokosten

- Priorität 1 16.3 Millionen Franken
 - Priorität 2 3.4 – 4.3 Millionen Franken
 - Priorität 3 2.6 – 2.8 Millionen Franken
 - % weitere Beiträge 0.4 – 0.8 Millionen Franken
- 22.0 – 22.5 Millionen Franken**

Weitere Kosten

- Alarm-/Notfallorganisation 0.1 Millionen Franken (Schätzung)
 - Projekt-Management inkl. Vor-/
Machbarkeitsstudien, Bauherren-
begleiter, hydrologische Studien,
Experten, bisherige Aufträge etc. 1.0 Millionen Franken (2019-2036)
 - Teuerung (von 1% p.a.),
Reserve 5% 2.3 – 2.9 Millionen Franken
- Umsetzung für Kreditantrag 14.3 – 24.3 Millionen Franken**

2.6 Kreditantrag

Die für den Kreditantrag in der Urnenabstimmung erwarteten Bruttokosten betragen:

- gemäss Berechnungen der Holinger AG, Winterthur 14.3 – 24.3 Millionen Franken
- gemäss Berechnungen der Flussbau AG, Zürich 25.4 – 26.5 Millionen Franken.

Bereits im laufenden Kalenderjahr 2018 plant der Gemeinderat die folgenden Schritte zur wirkungsvollen Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen:

- das Erstellen des Gewässerunterhaltskonzepts,
- die Evaluation einer Bauherrenbegleitung und schliesslich
- das Einrichten des Projektes.

2.7 Rechtliche Begründung

Zum Rahmenkredit Hochwasserschutz liess der Gemeinderat ein juristisches Kurzgutachten und eine vertiefte juristische Stellungnahme ausarbeiten (Gutachter Rechtsanwalt Arthur Frauenfelder, alt Stadtschreiber von Winterthur, 14. Februar 2018 und 17. April 2018). Im Ergebnis wird das Vorgehen des Gemeinderats vollumfänglich als rechtmässig bewertet. Der Inhalt des Rahmenkredits für die Abstimmungsvorlage vom 23. September 2018 entspricht den gesetzlichen Konkretisierungsanforderungen. Wie im Gutachten ausgeführt, müssen die Teilobjekte eines Rahmenkredits „grundsätzlich umschrieben“ sein. Wenn aus den vorhandenen Rechtsgrundlagen höhere Anforderungen hergeleitet werden, lassen diese im Ergebnis nur noch Objektkredite zu und machen damit das Institut des Rahmenkredits praktisch unmöglich. Dies steht nicht im Einklang mit dem Gesetzgeber und stellt daher einen ungeRechtfertigten Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Gemeinde dar. Nach schweizerischem Staatsverständnis kommt der Gemeindeautonomie zentrale Bedeutung zu. Sie gilt nach Massgabe des kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrechts (Art. 50 der Bundesverfassung [SR 101; BV] und Art. 85 der Kantonsverfassung [LS 101; KV]). Die Rechtsgrundlage für einen Rahmenkredit findet sich in § 106 des Gemeindegesetzes (LS 131.1; GG). Demnach bilden der Objektkredit und der Rahmenkredit die beiden möglichen Formen des Verpflichtungskredits, der grundsätzlich für die Bewilligung jeder neuen Ausgabe erforderlich ist (§ 104 Abs. 1 GG). Mit dem Rahmenkredit werden die gesamten Ausgaben für ein mehrere Teile umfassendes, einem bestimmten gemeinsamen Zweck dienendes Programm beschlossen. Die Ausgaben für die einzelnen Teile des Programms werden in einem zweiten Schritt mit Objektkrediten bewilligt, wobei der Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die Aufteilung in die einzelnen Objektkredite bestimmt (§ 106 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 GG). Immer vorausgesetzt sind neue nicht gebundenen Ausgaben. In der Gemeindeverordnung (LS 131.11; VGG) findet sich in § 15 VGG eine allgemeine Bestimmung über den Inhalt von Verpflichtungskrediten. Demnach muss ein Verpflichtungskredit alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen umfassen. Mit den Erläuterungen, die an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 12. März 2018 präsentiert wurden und dieser gut dokumentierten Vorlage, liegen sehr umfassende und rechtlich detaillierte Angaben zu allen Elementen des Rahmenkredits vor. Insbesondere lässt sich klar und mit deutlicher Bestimmtheit aufzeigen, welche Massnahmen an welchen Gewässern geplant sind, wieviel sie im Einzelnen ungefähr kosten werden und mit welcher Priorisierung sie realisiert werden.

2.8 Finanzpolitische Begründung

Bei der Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen geht es um neue Ausgaben, die als solche Gegenstand eines Rahmenkredits sein können. Die vom Rahmenkredit Hochwasserschutz erfassten Investitionsvorhaben dienen klar und offensichtlich einem gemeinsamen, übergeordneten Zweck und zwar der Vermeidung oder mindestens der Verminderung absehbarer Hochwasserschäden. Aufgrund der kantonalen Vorgaben fügen sich die einzelnen Massnahmen zweckmässig zu einem in sich geschlossenen, objektiv zusammenhängenden und umfassenden Investitionsprogramm zusammen. Es werden sämtliche für den genannten Zweck vorgesehene Massnahme erfasst und umgekehrt keine Teilvorhaben einbezogen, welche einem anderen Hauptzweck dienen würden. Sowohl das Trennungs- als auch das Vermengungsverbot, welche allgemein bei Verpflichtungskrediten zu beachten sind, sind damit vorschriftsgemäss eingehalten. In der abschliessenden Volksabstimmung wird auch das verfassungsmässige Prinzip der Einheit der Materie korrekt befolgt und gewährleistet (vgl. BGE 1C_283/2010 vom 9. Dezember 2010). Somit liegt im vorliegenden Fall ein Paket von Massnahmen und Ausgaben vor, das sich aufgrund seiner Zweckbestimmung

und technischen Natur sehr gut für einen Rahmenkredit eignet (vgl. Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni [Hrsg.], GG. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich/Basel/Genf 2017, § 106 N. 5). Wie dargelegt ist der Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit für das vorliegende Hochwasserschutzprogramm. Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zur festgelegten Summe für bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Budget einzustellen. Durch die Vorfinanzierung soll die Kontinuität im Investitionsplan gewährleistet werden. Sie dient dazu, die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre zu verteilen und grössere Steuerfusschwankungen zu vermeiden. Aussergewöhnlich sind Investitionen, die den üblichen Investitionsrahmen der Gemeinde sprengen wie zum Beispiel beim Neubau einer Turnhalle (vgl. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Hrsg. Direktion der Justiz und des Innern Gemeindeamt, Gemeindefinanzen, Ziffer 14 Vorfinanzierungen).

Nach § 90 GG sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung einzustellen und können bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden. Die Höhe der Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. Die geäußneten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst. Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußneten Mittel aufzulösen.

3. Empfehlung

Das Hochwasserschutzprogramm im Sinne der vorstehenden Ausführung ist als Rahmenkredit für die Jahre 2019 bis 2036 mit Bruttokosten von 25.0 Millionen Franken zu bewilligen. In der Investitionsplanung sind 21.2 Millionen Franken netto zu planen, was einen jährlichen Betrag von durchschnittlich 1.06 Millionen Franken ergibt. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten anlässlich der obligatorischen Urnenabstimmung vom 23. September 2018 dem Rahmenkredit zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen insbesondere mit folgendem Beschluss zuzustimmen:

Der Rahmenkredit von 25.0 Millionen Franken über eine Laufzeit von 2019-2036 zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen sei zu genehmigen und der jährliche Betrag von durchschnittlich 1.06 Millionen Franken jeweils im Budget der Investitionsrechnung für die Periode von 2019-2036 einzustellen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dieser Vorlage die Voraussetzungen für einen effizienten und effektiven Hochwasserschutz im Gesamtinteresse der Gemeindebevölkerung von Zell geschaffen werden und empfiehlt dementsprechend Annahme dieser Abstimmungsvorlage.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dem Rahmenkredit von 25.0 Millionen Franken über eine Laufzeit von 2019-2036 zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat ist zur Aufteilung des Rahmenkredites in die einzelnen Objektkredite zu berechnen.

3. Der Gemeinderat wird zur jährlichen Berichterstattung an die Gemeindeversammlung betreffend Verfahrensstand zur Umsetzung des Rahmenkredits Hochwasserschutz verpflichtet.
4. Die nachstehenden Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses:
 - 4.1 Massnahmenplan Naturgefahren MANAGE Zell, Technischer Bericht, Planbeilagen W2338.10.0001, W2338.10.0002, W2338.20.0001a und W2338.30.0001a, Dossier der Holinger AG, datiert vom 13. Juni 2017
 - 4.2 Gemeinde Zell, Überprüfung Kostenschätzung Massnahmenplan Hochwasser, Bericht der Flussbau AG, datiert vom 3. Mai 2018
5. Die Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung erfolgt gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung Zell an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018.
6. Die Urnenabstimmung ist auf Sonntag, 23. September 2018, festzulegen.
7. Die Gemeinderatskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 8.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 8.2 Mitglieder Gemeinderat
 - 8.3 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL

 Martin Lüdin Gemeindepräsident	 Erkan Metschli-Roth Gemeindeschreiber
--	--

Versandt: 8. Mai 2018